

Benützungsreglement Turnhallen

1. Grundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Benützung der kantonalen Schulanlagen durch Dritte
- Hausordnung der Kantonsschule Sursee
- Leitbild der Kantonsschule Sursee
- WOV-Gesetzgebung

2. Grundsätze

Die Turnhallen stehen während den Unterrichtszeiten ausschliesslich der Kantonsschule Sursee zur Verfügung.

Sie hat bei Bedarf auch Priorität in den schulfreien Zeiten.

Die Benützung durch Dritte unterliegt aus baulichen und betrieblichen Gründen gewissen Einschränkungen und kann nur bewilligt werden, wenn

- der Schulbetrieb nicht gestört wird
- die Gesuchsteller Gewähr für eine sachgemässe Benützung bieten.

Die Turnhallen werden mit Benutzungsrecht der Geräte und Umkleideräume vermietet. In den Turnhallen herrscht ein striktes Rauch- und Konsumationsverbot.

Die ausserschulischen Nutzungszeiten sind: täglich ab 18.00 Uhr und am Samstag, jeweils längstens bis 22.00 Uhr; ausnahmsweise können von der Schulleitung auch Bewilligungen zur Benützung an Sonn- und Feiertagen erteilt werden. Am Vorabend von Feiertagen und in der Ferienzeit bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Trainings sind nur an Werktagen möglich.

3. Bewilligungskriterien

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.
- Die Schulleitung entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen der kantonalen Verordnung periodisch die Gebühren fest. Für die ausserschulischen Belegungen ist die Kantonsschule Sursee (Leiter Zentrale Dienste) zuständig. Sie erteilt die Bewilligungen in Koordination mit dem zuständigen Verantwortlichen der Fachschaft Turnen und teilt die Hallen zu. Auf dem Sekretariat der Kantonsschule wird ein Belegungsplan geführt.
- Bevorzugt werden Vereine und Organisationen mit sportlicher Zielsetzung aus Stadt und Region Sursee. Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt. Kantonale Dienststellen haben in jedem Fall Vorrang.

4. Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen.

Die Benützungsberechtigten haben neben dem Benützungsreglement, allfällig anderen schriftlich abgegebenen Weisungen und den mündlichen Anordnungen der Schulorgane insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- Bezeichnung eines/einer Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Benützung und Rückgabe der Anlage.
- Betreten der Hallen nur mit Turnschuhen oder barfuss.
- Keine Benützung des Kleinmaterials (Bälle, Springseile, etc.).
- Garderobenzuteilung: Nr. 1 für Frauen, Nr. 2 für Männer.
- Einholen von Informationen über die technischen Anlagen und die Notfalleinrichtungen beim verantwortlichen Hauswart je nach Bedarf und Art der Veranstaltung.
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die Kantonsschule Sursee haftet weder für Personen- noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und andern Dritten entstehen.
- Einholen aller notwendigen, allfälligen polizeilichen Bewilligungen für Anlässe.
- Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften (u.a. freie Zufahrt für Feuerwehr, Offenhaltung der Fluchtwege, Standort und Handhabung der Feuerlöschgeräte, Höchstbelegungszahl 100 Pers. je Halle).
- Durchsetzung des Rauchverbots in allen Räumlichkeiten der Kantonsschule.
- Sofortige Meldung von Schäden und Mängeln an den Hauswart.
- Koordination eines allfällig notwendigen Einweisungs- und Parkplatzdienstes mit dem Hauswart.
- Berücksichtigung der Normen der Parkordnung.
- Verbot des Anbringens von Plakaten an Wänden und Türen (Stellwände benützen).
- Aufräumen und Grobreinigung nach Weisungen des Hauswartes.

5. **Gebühren**

- Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung.
- Umfangreiche Instruktions-, Vorbereitungs- und Bedienungsarbeiten, welche die Anwesenheit der Hauswarte nach 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen notwendig macht, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Ebenso wird der Aufwand des Hauswartes für die Schlussreinigung nach Anlässen in Rechnung gestellt.

6. **Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid der Schulleitung über die Benützung der Turnhallen kann innert 20 Tagen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bau und Verkehrsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Baudepartement entscheidet endgültig.